

Gesetz

vom 23. November 1949

über die Organisation des Vormundschaftswesens

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 361 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;

gestützt auf die Botschaft des Staatsrates vom 22. Oktober 1949;
auf den Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. ¹ Vormundschaftsbehörde ist das Friedensgericht.

I. Vormundschaftsbehörde

² Es besorgt die Geschäfte, trifft die Massnahmen und fasst die Beschlüsse, welche das Gesetz in seine Zuständigkeit legt.

Art. 2. ¹ Untere Aufsichtsbehörde ist das Bezirksgericht.

II. Aufsichtsbehörden
1. Untere

² Zwecks Ausübung dieses Amtes bestellt es eine Vormundschaftskammer, bestehend aus dem Gerichtspräsidenten und zwei von diesem bezeichneten Richtern.

³ Die andern Richter und die Ersatzmänner sind Ersatzmänner der Vormundschaftskammer.

Art. 3. ¹ Obere Aufsichtsbehörde ist das Kantonsgericht.

2. Obere

² Zwecks Ausübung dieses Amtes bestellt es eine Vormundschaftskammer, bestehend aus drei Richtern und zwei Ersatzmännern.

Art. 4. ¹ Der Vormundschaftskammer des Bezirksgerichtes obliegt die Aufsicht über die Verwaltung des Vormundschaftswesens in ihrem Bezirk.

3. Zuständigkeit
A. Vormundschaftskammer des Bezirksgerichtes
a) Aufsicht

² Sie erteilt von Amtes wegen oder auf Ersuchen hin den Friedensgerichten die nötigen Weisungen.

³ Sie kann von den Friedensgerichten jederzeit Auskunft über die Verwaltung des Vormundschaftswesens verlangen.

⁴ Sie nimmt wenigstens einmal im Jahr Inspektionen und Kontrollen der Friedensgerichte vor. Sie kann hiefür ihren Präsidenten abordnen, der ihr in diesem Fall Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten hat.

Art. 5. Die Vormundschaftskammer des Bezirksgerichtes erkennt über die Beschwerden gegen Beschlüsse, welche das Friedensgericht in seiner Eigenschaft als Vormundschaftsbehörde gefasst hat.

b) Beschwerde

Art. 6. ¹ Die Vormundschaftskammer des Bezirksgerichtes beschliesst als erste Instanz in allen Angelegenheiten, welche das Schweizerische Zivilgesetzbuch in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde legt.

c) Andere Befugnisse

² Sie besorgt ferner die Geschäfte, trifft die Massnahmen und fasst die Beschlüsse, welche das Gesetz in ihre Zuständigkeit legt.

Art. 7. ¹ Der Vormundschaftskammer des Kantonsgerichtes obliegt die Oberaufsicht über die Vormundschaftskammern der Bezirksgerichte.

B. Vormundschaftskammer des Kantonsgerichtes
a) Aufsicht

² Sie wacht darüber, dass dieselben ihre Aufgaben regelmässig erfüllen.

³ Sie erteilt ihnen von Amtes wegen oder auf Ersuchen hin die nötigen Weisungen.

⁴ Sie kann von ihnen jederzeit Auskunft über ihre Tätigkeit verlangen.

⁵ Sie nimmt wenigstens einmal im Jahr Inspektionen und Kontrollen der Vormundschaftskammern der Bezirksgerichte vor.

⁶ Sie kann jedesmal, wenn sie es für nötig hält, Inspektionen und Kontrollen der Friedensgerichte vornehmen.

Art. 8. Die Vormundschaftskammer des Kantonsgerichtes erkennt über die Beschwerden gegen Beschlüsse der Vormundschaftskammern der Bezirksgerichte.

b) Beschwerde

Art. 9. Die Vormundschaftskammer des Kantonsgerichtes besorgt ferner die Geschäfte, trifft die Massnahmen und fasst die Beschlüsse, welche das Gesetz in ihre Zuständigkeit legt.

c) Andere Befugnisse

Art. 10. ¹ Die Friedensgerichte unterbreiten der Vormundschaftskammer des Bezirksgerichtes jährlich einen eingehenden Bericht über die Verwaltung des Vormundschaftswesens in ihrem Kreise.

III. Jährliche Berichte

² Die Vormundschaftskammern der Bezirksgerichte unterbreiten der Vormundschaftskammer des Kantonsgerichtes jährlich einen eingehenden Bericht über die Verwaltung des Vormundschaftswesens in ihrem Bezirk.

³ Das Kantonsgericht unterbreitet dem Grossen Rat jährlich einen eingehenden Bericht über die Verwaltung des Vormundschaftswesens im Kanton.

Art. 11. ¹ Die vormundschaftlichen Behörden handeln von Amtes wegen.

IV. Officialverfahren und Protokolle

² Sie führen ein einlässliches Protokoll über ihre Vorkehren und Beschlüsse, in welchem sie insbesondere auch die Zusammensetzung der Behörde erwähnen.

Art. 12. ¹ Jede Gemeinde kann einen oder mehrere Amtsvormünder bestellen.

V. Amtsvormünder

² Mehrere Gemeinden können übereinkommen, zusammen einen gemeinsamen Amtsvormund zu bestellen.

Art. 13. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsorganisation sind für alles, was in diesem Gesetz oder in anderen Spezialgesetzen nicht geregelt ist, auf die vormundschaftlichen Behörden anwendbar.

VI. Anwendung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation
VII. Ausstand
1. Zuständigkeit

Art. 14. Im Streitfall entscheidet über den Ausstand:

- a) wenn es sich um ein Mitglied einer vormundschaftlichen Behörde handelt, diese Behörde, nach Ersetzung des Betroffenen durch einen Ersatzmann;
- b) wenn es sich um den Schreiber handelt, die Behörde, welcher er unterstellt ist;

- c) wenn es sich um die Mehrheit der Mitglieder des Friedensgerichtes handelt, Ersatzmänner inbegriffen, die Vormundschaftskammer des Bezirksgerichtes;
- d) wenn es sich um die Mehrheit der Mitglieder der Vormundschaftskammer des Bezirksgerichtes handelt, Ersatzmänner inbegriffen, die Vormundschaftskammer des Kantonsgerichtes;
- e) wenn es sich um die Mehrheit der Mitglieder der Vormundschaftskammer des Kantonsgerichtes handelt, Ersatzmänner inbegriffen, ein Gericht von fünf Mitgliedern, bestehend aus Kantonsrichtern und Ersatzmännern, welche sich nicht im Ausstand befinden.

Art. 15. Gegen die Beschlüsse betreffend den Ausstand, welche von der Vormundschaftskammer des Kantonsgerichtes und von dem in Artikel 14 Bst. e vorgesehenen Gericht gefasst worden sind, kann nicht Beschwerde geführt werden.

2. Endgültige Beschlüsse

Art. 16. Die Beschlüsse betreffend den Ausstand, welche vom Friedensgericht und von der Vormundschaftskammer des Bezirksgerichtes gefasst worden sind, können auf dem Wege der in diesem Gesetz vorgesehenen Beschwerde angefochten werden.

3. Beschwerde

Art. 17. ¹ Im Falle des Ausstandes der Mehrheit der Mitglieder eines Friedensgerichtes, Ersatzmänner inbegriffen, überweist die Vormundschaftskammer des Bezirksgerichtes die Angelegenheit einem andern Friedensgericht.

4. Ausstand der Mehrheit der Mitglieder einer vormundschaftlichen Behörde

² Im Falle des Ausstandes der Mehrheit der Mitglieder der Vormundschaftskammer des Bezirksgerichtes, Ersatzmänner inbegriffen, überweist die Vormundschaftskammer des Kantonsgerichtes die Angelegenheit der Vormundschaftskammer eines andern Bezirksgerichtes.

³ Im Falle des Ausstandes der Mehrheit der Mitglieder der Vormundschaftskammer des Kantonsgerichtes, Ersatzmänner inbegriffen, ist das in Artikel 14 Bst.e vorgesehene Gericht mit der Angelegenheit befasst.

Art. 18. Die Amtshandlungen, bei denen ein Mitglied oder Schreiber einer vormundschaftlichen Behörde mitgewirkt hat, gegen welche ein Ausschlussgrund vorliegt, oder welcher bei Bestehen eines Ablehnungsgrundes rechtsgültig abgelehnt worden ist, können von den Parteien innert zwanzig Tagen seit Entdeckung des Nichtigkeitsgrundes, aber

5. Verletzung der Ausstandsvorschriften
A. Im allgemeinen

spätestens innert zwanzig Tagen nach Eingang der Redaktionsanzeige des Beschlusses angefochten werden.

Art. 19. ¹ Das kurz begründete Nichtigkeitsbegehren ist der Behörde einzureichen, deren Amtshandlungen angefochten werden.

B.
Nichtigkeits-
begehren und
Antwort

² Ein Exemplar des Begehrens wird gegebenenfalls sofort der andern Partei übermittelt; diese kann innert zehn Tagen nach Eingang desselben bei der Behörde eine Antwort in zwei Exemplaren einreichen. Die Antwort wird der anfechtenden Partei sofort mitgeteilt.

Art. 20. ¹ Die durch das Begehren betroffene Person wird durch einen Ersatzmann ersetzt.

C. Ersetzung
der betroffenen
Person
Überweisung
an eine andere
Behörde

² Werden alle Mitglieder des Friedensgerichtes durch das Begehren betroffen, so wird die Angelegenheit der Vormundschaftskammer des Bezirksgerichtes überwiesen.

³ Werden alle Mitglieder der Vormundschaftskammer des Bezirksgerichtes durch das Begehren betroffen, so wird die Angelegenheit der Vormundschaftskammer des Kantonsgerichtes überwiesen.

⁴ Werden alle Mitglieder der Vormundschaftskammer des Kantonsgerichtes durch das Begehren betroffen, so wird die Angelegenheit dem in Artikel 14 Bst.e vorgesehenen Gericht überwiesen.

Art. 21. ¹ Wird dem Begehren entsprochen, so werden die unter Verletzung der Ausstandsvorschriften vorgenommenen Amtshandlungen aufgehoben und die Angelegenheit wird in den vorigen Zustand zurückversetzt.

D. Wirkung der
Annahme des
Begehrens

² Bei Ablehnung werden nur die nach dem Ablehnungsbegehren vorgenommenen Handlungen aufgehoben.

Art. 22. Gegen die Beschlüsse, welche die Vormundschaftskammer des Kantonsgerichtes und das in Artikel 14 Bst. e vorgesehene Gericht in Anwendung der Bestimmungen über die Verletzung der Ausstandsvorschriften gefasst haben, kann nicht Beschwerde geführt werden.

E. Endgültige
Beschlüsse

Art. 23. Die Beschlüsse, welche das Friedensgericht und die Vormundschaftskammer des Bezirksgerichtes in Anwendung der Bestimmungen über die Verletzung der Ausstandsvorschriften gefasst haben, können auf

F. Beschwerde

dem Wege der in diesem Gesetz vorgesehenen Beschwerde angefochten werden.

Art. 24. ...¹⁾

VIII. Zivilrechtliche Verantwortlichkeit

II. KAPITEL

Beschwerdeverfahren

Art. 25. ¹ Die Vorladungen vor die vormundschaftlichen Behörden erfolgen durch die Post.

1. Vorladungen Dispositiv und Redaktionsanzeige

² Das Dispositiv der von den vormundschaftlichen Behörden gefassten Beschlüsse ist den Beteiligten sofort durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

³ Der Beschluss ist innert kurzer Frist zu redigieren. Die Redaktionsanzeige ist den Beteiligten sofort durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Beschwerdefristen und die Behörde, an welche der Beschluss weitergezogen werden kann, sind darin anzugeben.

Art. 26. ¹ Gegen die Beschlüsse, welche das Friedensgericht in seiner Eigenschaft als Vormundschaftsbehörde gefasst hat, kann bei der Vormundschaftskammer des Bezirksgerichtes Beschwerde geführt werden.

II. Beschwerde
1. Im allgemeinen

² Gegen die Beschlüsse, welche die Vormundschaftskammer des Bezirksgerichtes in ihrer Eigenschaft als untere Aufsichtsbehörde gefasst hat, kann bei der Vormundschaftskammer des Kantonsgerichtes Beschwerde geführt werden.

³ Die Beschwerde gegen Zwischenentscheide ist gleichzeitig mit derjenigen über die Hauptsache zu erheben.

Art. 27. ¹ Die kurz begründete Beschwerde ist in zwei Exemplaren der Kanzlei der Rekursbehörde, innert zehn Tagen nach Eingang der Redaktionsanzeige des angefochtenen Beschlusses, einzureichen.

2. Form, Frist

² Ist ein Rekursbeklagter vorhanden, so wird ihm ein Exemplar der Beschwerde sofort übermittelt. Die Frist zur Einreichung einer Antwort beträgt zehn Tage vom Eingang desselben an gerechnet; sie ist dem Re-

¹⁾ Aufgehoben durch Art. 31 des Gesetzes vom 16. 9. 1986 über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger.

kursbeklagten bekanntzugeben. Die Antwort wird dem Beschwerdeführer sofort mitgeteilt.

³ Beschwerde und Antwort müssen samt Belegen spätestens am letzten Tage der Frist der Kanzlei der Rekursbehörde zukommen oder an ihre Adresse der schweizerischen Post übergeben werden.

⁴ Der Behörde, deren Beschluss angefochten wird, wird von der Einreichung der Beschwerde Kenntnis gegeben. Sie überweist die Akten der Kanzlei der Rekursbehörde. Sie kann ihre Bemerkungen anbringen.

⁵ Die Beschwerde hat aufschiebende und devolutive Wirkung. Wenn jedoch besondere Umstände es rechtfertigen, so kann die Behörde, welche einen Beschluss fasst, verfügen, dass dieser ungeachtet einer Beschwerde vollzogen werde.

⁶ Die Rekursbehörde handelt von Amtes wegen, vernimmt nötigenfalls die Parteien und lässt gegebenenfalls die Akten ergänzen.

III. KAPITEL

Kantonales Jugendamt

Art. 28. Es besteht für den Kanton ein kantonales Jugendamt. Dieses hat für den Schutz der Minderjährigen und die Zusammenarbeit unter den vormundschaftlichen Behörden, den Gerichts- und Verwaltungsbehörden und den öffentlichen und privaten Einrichtungen auf dem Gebiete der Minderjährigen und der Verwaltung des Vormundschafts- und Beistandswesens zu sorgen. I. Im allgemeinen

Art. 29. ¹ Organisation und Befugnisse des kantonalen Jugendamtes werden vom Staatsrat bestimmt. II. Organisation

² Das kantonale Jugendamt kann mit der Führung der Kanzlei der Jugendstrafkammer beauftragt werden.

IV. KAPITEL

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 30. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg vom 22. November 1911, revidiert in Artikel 317 durch das Gesetz vom 17. Mai 1920, wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeändert wie folgt:

I. Abänderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

...

Art. 31. Der Staatsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

II. Verordnungsrecht des Staatsrates

Art. 32. Alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

III. Aufgehobene Bestimmungen

Art. 33. Die bisherigen Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen bleiben anwendbar auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingeleiteten oder hängigen Angelegenheiten oder auf diejenigen, bei denen die Beschwerdefrist im gleichen Zeitpunkt noch nicht abgelaufen ist.

IV. Übergangsbestimmungen

Art. 34. Der Staatsrat ist mit der Veröffentlichung dieses Gesetzes beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.²⁾

V. Veröffentlichung und Inkrafttreten

²⁾ Datum des Inkrafttretens: 15. September 1950 (StRB 25. 7. 1950).